

Landgericht Aurich

Startgutschriften für rentennahe Jahrgänge unwirksam für die Emdener Zusatzversorgungskasse

LG Aurich, Geschäftsnr.: - 4 O 208/06 -, Urteil vom 15.12.2006

Tenor

In dem Rechtsstreit des Herrn, Prozessbevollmächtigter: RA Bernhard Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg, g e g e n die Emdener ZVK wegen Feststellung, hat die 4. Zivilkammer des LG Aurich auf die mündliche Verhandlung vom 27.10.2006 für **Recht** erkannt:

Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß ihrem Statut erteilte Startgutschrift und die Verrentungsmitteilung der Beklagten vom 17.06.2005 nebst dem Einspruchsbescheid vom 14.11.2005 nicht verbindlich sind.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[...]

Tatbestand

Der am geborene Kläger war vom 01.03.1960 bis zu seinem Renteneintritt am 31.05.2005 über seinen Arbeitgeber bei der Beklagten im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung versichert.

[...]

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen eine mit Wirkung zum 01.01.2002 eingetretene Änderung des Statuts der Beklagten, durch welche die bis dahin auf Basis eines Umlagesystems basierende Zusatzversorgung auf ein kapitalgedecktes System umgestellt wurde. Konkret beanstandet der Kläger die ihm von der Beklagten am 29.07.2003 auf Grundlage der Übergangsregelung des neuen Statuts mitgeteilte Startgutschrift, mit der die bis dato erworbenen Anwartschaften des Klägers in das neue System überführt werden sollten, sowie die ihm in weiterer Folge auf Grundlage der Übergangsregelung und der Startgutschrift von der Beklagten mitgeteilte Verrentungsmitteilung vom 17.06.2005.

[...]

Entscheidungsgründe

A. Zuständigkeit [...]

B. Zulässigkeit [...]

C. Begründetheit [...]

I. Kein Versäumnis von Ausschlussfristen (1., 2., 3., 4. ...)

II. Begründetheit des Antrags zu 4.

Die von den Tarifparteien vorgegebenen Übergangsregelungen im Rahmen des Systemwechsels gemäß dem "Altersvorsorge Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K)" vom 01.03.2002 in der von der Beklagten gewährten Zusatzversorgung verstoßen gegen höherrangiges Recht. Die auf Grundlage dieser Tarifeinigung von der Beklagten erstellte Startgutschrift vom 29.07.2003, die Verrentungsmitteilung vom 17.06.2005 und der am 14.11.2005 erlassene Einspruchsbescheid sind damit für das Versicherungsverhältnis zum Kläger unwirksam.

1. Kontrollmaßstab

Der Beklagten ist insoweit zuzugeben, dass die Vereinbarungen von Tarifparteien nur sehr eingeschränkt einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind. Aufgrund der gleichen Mächtigkeit der Tarifparteien besteht eine Vermutung der Ausgewogenheit der tarifvertraglichen Einigung, die den Schutz von Art. 9 Abs. 3 GG genießt. Hieraus folgt, dass derartige tarifvertragliche Einigungen auch nicht anhand der Dreistufentheorie des BAG zu bewerten sind, die für die Änderung einseitiger Versorgungszusagen des Arbeitgebers bzw. für Änderungen entsprechender Betriebsvereinbarungen entwickelt wurde, und bei denen jeweils nicht sichergestellt ist, dass das Vertrauen der Arbeitnehmer in die bisher geltende Versorgungszusage im hinreichenden Maße Berücksichtigung findet.

Gleichwohl unterliegen auch die Tarifparteien dem Willkürverbot (Art. 3 GG) und den aus dem Rechtsstaatsgebot folgenden Prinzipien des Vertrauensschutzes und des Verhältnismäßigkeitsgebots, zumal vorliegend auf der Arbeitgeberseite öffentlich rechtliche Institutionen handeln, die einer direkten Grundrechtsbindung unterworfen sind. Insoweit ist auch die gerichtliche Kontrolle einer Vereinbarung der Tarifpartner eröffnet.

2. Verstoß gegen Art. 3 GG

Die Übergangsregelung nach § 72 Abs. 1 S. 2 und 3 des Statuts der Beklagten, wonach bei der Umrechnung der Anwartschaften der Versicherten in Versorgungspunkte die Altersfaktoren keine Berücksichtigung finden und die für die Anwartschaften ermittelten Versorgungspunkte - bis auf die Chance, an der Verteilung von Bonuspunkten teilzunehmen - nicht verzinst werden, verstößt gegen das Willkürverbot nach Art. 3 GG.

a)

Indem die Arbeitgeber bis zur Systemumstellung für ihre Arbeitnehmer Beiträge an die Beklagte zur Zusatzversorgung zahlten, haben die Arbeitnehmer unverfallbare Anwartschaften auf eine Zusatzversorgung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gegenüber der Beklagten erworben, da die Beiträge der Arbeitgeber Vergütungsbestandteile waren, deren konkreter Umfang jeweils tarifvertraglich vereinbart wurde.

Anlässlich des Systemwechsels stellte sich den Tarifpartnern die Frage, wie mit diesen bis dato erworbenen Anwartschaften umzugehen sei. Da es sich bei dem neuen

Zusatzversorgungssystem um ein kapitalgedecktes System handelt, entschieden sich die Tarifparteien für den nahe liegenden Weg, die bisher erworbenen Anwartschaften zu kapitalisieren und mit ihren Werten in das neue System zu integrieren. Hierzu geben die §§ 73 und 74 des Statuts Berechnungsmethoden vor, die danach unterscheiden, ob es sich bei dem Versicherten um einen - wie hier - rentennahen oder um einen rentenfernen Jahrgang handelt. Unabhängig davon, welche Methode anzuwenden ist, steht am Ende ein Betrag, der in Versorgungspunkte umgerechnet wird und der den Kapitalwert der bisher erworbenen Anwartschaft des Versicherten auf eine Zusatzversorgung der Beklagten wiedergeben soll. Dieser Wert wurde mit der Startgutschrift dem Versicherten sowohl als Eurobetrag als auch in Form der Versorgungspunkte mitgeteilt und betrug vorliegend für den Kläger 1.623,08 € bzw. 405,77 Versorgungspunkte.

Die Startgutschrift sollte den Wert der Anwartschaft, die vom Versicherten in das neue System eingebracht wurde, verbindlich festlegen. Beanstandungen gegen die ermittelten Werte sollte nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten (§ 72 Abs. 3 d.St.) möglich sein.

b)

Die Entscheidung der Tarifpartner, die bisherigen Rentenanwartschaften zu kapitalisieren und in dieser Form in das neue System zu integrieren, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Es ist zwar unzutreffend, dass mit dieser Entscheidung insbesondere den rentenfernen Versicherten eine Reihe von Chancen genommen wird, die bis dato erworbene Anwartschaft weiter aufzubessern, etwa durch Wechsel in eine höhere Gehalts- oder bessere Steuerklasse. Auch ist das Argument nicht von der Hand zu weisen, wonach damit zu rechnen gewesen wäre, dass der Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung am zuvor gewährten Gesamtversorgungssystem angesichts der demographischen Entwicklung voraussichtlich weiter geschrumpft wäre, womit die Anwartschaft des Versicherten auf die Zusatzversorgung, die die entsprechende Differenz zum Gesamtversorgungsniveau ausgleichen sollte, immer wertvoller geworden wäre.

Insoweit handelte es sich aber um bloße Chancen, deren Realisierung keineswegs gewiss war und die damit auch noch keinen unverfallbaren Vertrauensschutz genossen.

Die Entscheidung der Tarifpartner, diese Chancen, die ohnedies nur durch höhere Umlagesätze zu finanzieren gewesen wären, zugunsten eines kompletten, stichtagsbezogenen Systemwechsels aufzugeben und damit auch für alle Beteiligten wieder ein deutliches Maß an Sicherheit und Vorausberechenbarkeit zu bieten, ist einer gerichtlichen Kontrolle entzogen. Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ist insoweit nicht erkennbar.

c)

Mit der Entscheidung, die in Form der Startgutschriften ermittelten Werte der Anwartschaften im Gegensatz zu den laufenden Beiträgen nicht an der garantierten Verzinsung teilhaben zu lassen, haben die Tarifpartner jedoch gleichartige Sachverhalte ungleich behandelt und damit gegen das Willkürverbot verstoßen, ohne dass hierfür ein rechtfertigender Grund ersichtlich wäre.

Die laufenden Beiträge, die nach dem Systemwechsel von den Arbeitgebern für die Versicherten eingezahlt werden, werden mit einer 3,25 %igen Mindestverzinsung verzinst. Dieses wird dadurch erreicht, dass die Beiträge bei der Umrechnung in

Versorgungspunkte mit einem Altersfaktor multipliziert werden, der danach ausgerichtet ist, dass im Ergebnis für jeden Jahresbeitrag die bis zum Renteneintritt zu erzielenden Zinsen hinzuaddiert werden. Indem die so ermittelten Versorgungspunkte selber nicht mehr verzinst werden, wird eine Zinseszinsverzinsung der angelegten Beiträge vermieden. Insoweit besteht lediglich über das Bonuspunktesystem die Chance, an weiter erwirtschafteten Kapitalgewinnen teilzuhaben.

Bei der Umrechnung der für die Anwartschaften ermittelten Werte in das Punktesystem sollen gemäß § 72 Abs. 1 S. 3 des Statuts die Altersfaktoren jedoch keine Berücksichtigung finden. Auch sonst sollen diese Punkte bis auf die Teilhabe am Bonussystem - insoweit systemgerecht - nicht an einer Verzinsung teilnehmen, was durch § 72 Abs. 1 S. 3 des Statuts klar gestellt wird.

Damit werden jedoch die Anwartschaften der Versicherten, die infolge der Kapitalisierung nichts anderes darstellen als den gegenwärtigen Gegenwartswert für vergangene Beiträge, anders behandelt als die gegenwärtigen und zukünftigen Beiträge, die für die Versicherten von deren Arbeitgebern eingezahlt werden. Diese unterschiedliche Behandlung von eingezahltem Kapital, das der Beklagten einheitlich zur Bewirtschaftung zur Verfügung steht, ist in einem kapitalgedeckten System systemwidrig und lässt sich auch nicht mit dem Hinweis darauf beseitigen, dass die Versicherten rentennaher Jahrgänge - wie der Kläger - bis zum Renteneintritt ohnehin nur noch eine verhältnismäßig geringe Verzinsung zu erwarten hätten, zumal in der Regelung des § 72 Abs. 1 ohnehin nicht zwischen rentenfernen und rentennahen Jahrgängen differenziert wird.

[...]

III. Unbegründetheit der übrigen Anträge [...]

IV. Nebenentscheidungen [...]